Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz, Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 16 (1908)

Heft: 8

Artikel: Die Schlittenbahre nach Dr. Lardy in Genf : ein neues Hülfsmittel für

den Verwundetentransport im Hochgebirge

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-545538

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Notverband eignet sich z. B. recht gut zur ersten Behandlung von verbrannten Gliedsmassen (Hand, Unterarm, Oberarm, Fuß).

Weniger empfehlenswert, aber immerhin nicht zu verwerfen sind die bisher üblich geswesenen Methoden der ersten Brandwundsbehandlung mittelst der sogenannten an tisseptischen Brandsalbe (einer Mischung zu gleichen Teilen von Leinöl und Kalkwasser, mit Zusatz von 1% Thymol oder 10% Jodosform) oder mittelst Ausstruenens von trockenen an tiseptisch en Pulvern (Wismuth, Nirol, Dermatol, Aristol, Borsäure, Jodosorm, Kesroform 20.).

Endlich fönnen noch — in Ermangelung aller bisher angeführten Mittel — als Notbehelf einige ganz brauchbare Haus und Volksemittel zur Unwendung kommen, vorausgestett, daß dieselben später, wenn ärztliche Hülfe zur Stelle ist, durch bessere, antiseptische Mittel ersett werden.

Dahin gehören: das Bestreichen der versbrannten Stelle mit Del (Salatöl, Leinöl, Rizinusöl) oder mit Fett (Schmalz, Butter, Rahm.) oder mit Gummischleim, Eiweiß, stüffigen Leim, Syrup, Fruchtgelee; endlich das Bestreuen mit Mehl, Talk, Stärkemehl, Kreide, Kohlenpulver. — Luch über diese, wie über alle bisher genannten Brandmittel, muß natürlich jeweilen eine reichlich dichte Wattenshille zum Abschlusse der Lust besestigt werden.

Zum Schlusse noch einige Verhaltungs: maßregeln für besondere Verbren: nungsanlässe.

Bei Verbrennungen durch Kalf (Fall in eine Kalfgrube), Aetzlauge oder Seifenlauge suche man die ätzenden Stoffe durch Uebers gießen mit großen Mengen Wasser, dem etwas Gisig, Zitronensäure, zugesetzt werden fann, schnell zu verdünnen und abzuspülen. In der Nähe der Augen empfiehlt sich das Abswischen der ätzenden Stoffe mit Delläppchen. Sollte Kalf in die Augen geraten sein, so spüle man denselben sogleich mit sehr viel Wasser wieder heraus; nachheriges Einträuseln von Zuckerwasser wirft schmerzstillend.

Bei Verbrennungen mit Säuren (Schwefelsfäure, Vitriol, Salpeterfäure, Salzfäure) ist außer dem sehr reichlichen Abspülen mit Wasser irgend ein alkalischer Stoff anzuwenden, welcher gerade zur Hand ist (Kalkwasser, Seisenwasser, Sodalösung, Schmierseife, in Wasser gelöster Kalk oder Mörtel).

Die durch Blitzichlag oder durch den elektrischen Strom erzeugten Verbrens nungen werden nach den oben angegebenen Regeln verbunden.

Hier, wie überhaupt in allen irgend erheblichen Verbrennungsfällen, ist die möglichst rasche Beiziehung eines Urztes unerläßlich.

Die Schlittenbahre nach Dr. Lardy in Zenf. Ein neues Hülfsmittel für den Verwundetentransport im Hochgebirge.

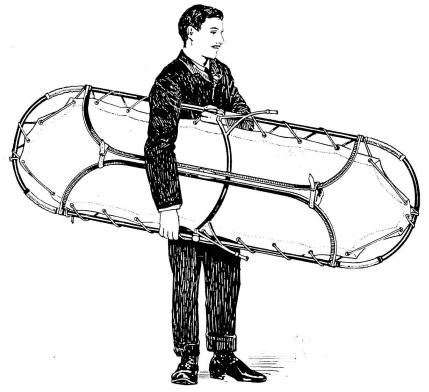
→

An der diesjährigen Hauptversammlung des schweizerischen Roten Areuzes in Genf hat Herr Dr. Lardy eine von ihm und Herrn Demaurer, Fabrikant von chirurgischen Instrumenten in Genf, gemeinsam konstruierte Schlittenbahre für schwierigen Bergtransport vorgeführt, die das allgemeine Interesse verstient.

Die Bahre besteht aus einem festen Rahmen von Stahlrohr, ähnlich wie es der Tragbahre von E. de Moon zugrunde liegt, das mit zwei umflappbaren, eisernen Schlittenfusen versehen ist; diese Kufen können nach Beslieben umgelegt oder mit Hülfe eines Stahlsbogens festgestellt werden. Figur 1 zeigt die Bahre von unten mit umgelegten Kufen, von

einem Mann unter dem Arm getragen; nastürlich ist auch eine andere Tragart der Bahre, deren Gewicht 25 kg nicht übersteigt, möglich.

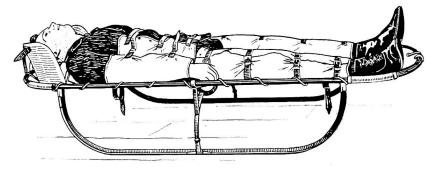
eine Hülse mit Blecheinlage gehalten und gegen nachrollende Steine geschützt. Der Rahmen aus Stahlrohr, die gespa
te Segeltuchunters



Figur 1.

In Figur 2 sehen wir die Bahre mit aufgestlappten und festgestellten Kufen als Schlitten. Der Verletzte liegt auf einem starken Segels

lage und die Schlittenfusen verleihen dem ganzen Bahrengestell eine gewisse Federung. Diese Bergbahre ist zu wiederholten Malen



Figur 2.

tuch, das mit Stricken am Rahmen befestigt ist. Die Beine, der Rumpf und die Arme sind mit soliden Hülsen festgehalten, die im Fall eines Knochenbruches durch Schienen verstärkt werden können. Der Kopf ist durch

von Mitgliedern des Militärsanitätsvereins Genf bei den schwierigsten Kletterpartien, sowie bei der Bergung von zwei tödlich Berunglückten in den Felsen des Saleve erprobt worden und hat sich vorzüglich bewährt. Man fommt mit ihr überall durch, sie ist äußerst sest konstruiert und leicht gebrauchsfertig zu machen. In gutem Gelände kann sie wie ein Schlitten gezogen, oder von vier Mann gestragen, oder mittest Holzskangen in eine eigentsliche Tragbahre umgewandelt werden. Die wertvollsten Dienste wird die Lardysche Bahre

aber sicher bei den ganz schwierigen Seilstransporten in steilen oder überhängenden Felss, Schnees oder Eiswänden leisten. Unsere alpinen Rettungsstationen sollten dem neuen Transportmittel volle Beachtung schenken. Interessenten wenden sich an den Fabrikanten, Herrn Demaurer, Genf.

Plauderei.

Von dem Gedanken ausgehend, daß ein Meinungsaustausch, resp. eine Diskussion zur Auf- und Abklärung eingehender Fragen dient, gestatte ich mir, einige Punkte, die an der Tagesordnung sind, zu berühren.

Samariter und Desinfeftion. Der Urtifel in Nr. 6 von Herrn Dr. Jicher hat wirklich den Nagel auf den Kopf getroffen, und ist zu hoffen, daß die Delegiertenver= sammlung des Samariterbundes in Freiburg den Unsichten der Redaktion und des Herrn Dr. Ischer zustimmt; es sei übrigens noch bemerkt, daß die neusten Lehrbücher die "Flüssigfeiten" verpönen, siehe z. B. Lehrbuch für die Sanitätsmannschaft von 1906, elfte Auflage, Seite 84: "Zur Reinigung dürfen weder Flüssigkeiten noch Schwamm, sondern nur feimfreie, trockene Verbandstoffe (Watte, Gaze) verwendet werden." Achnlich in Gesundheits= lehre von Dr. med. W. Knoll, dritte Auflage, ein übrigens sehr empfehlenswertes Büchlein.

Krankenpflegerin als Samariterin. Falls in Freiburg der Antrag angenommen wird, daß Teilnehmerinnen an einem Kursfür häusliche Krankenpflege nach bestandenem "Examen" in die Samaritervereine aufgenommen werden können, so gestatte ich mir die Frage, ob denn dieselben ohne weiteres als Samariterin mitüben und sich — wenn nötig — im Ernstfalle praktisch betätigen dürfen? Ist es doch nicht möglich, im Kurse für häusliche Krankenpflege "Festhaltungen" und "Transportverbände" zu lernen. Soll

am Ende dieselbe Pflegerin bei Uebungen nur im Notspital tätig sein? Wird nicht die Annahme dieses Antrages zur Folge haben, daß Frauen und Töchter keine Samariters kurse mehr besuchen?

Kurs für häusliche Krankenpflege Nr. 6, Seite 59 ff., sind einige wirklich sehr gute Winke enthalten bezüglich Abhaltung eines Kurses für häusliche Krankenpflege, nur schade, daß sie nicht mit dem Regulativ für Kurse für häusliche Krankenpflege übereinstimmen; denn letzteres bestimmt, daß der Arzt und nicht die Schwester das Examen abnimmt und daß 54 Stunden abgehalten werden sollten, nach den Winken wären noch 34 Stunden sür Theorie übrig und sehlen die Stunden für Verbände.

Gemeindepflegerin. In Genf hat Herr Zentralsefretär Dr. W. Sahli den Zweigsvereinen die Einrichtung von Gemeindefrankenpflegerinnen empfohlen, was sehr zu begrüßen ist. Als Sachverständiger möchte ich aber den Gemeinden dringend anraten, zuerst sich darsüber einig zu werden, was sie wollen. Will man nämlich eine Pflegerin zum Besuche der Chronischtranken, die nicht beständig, sondern nur täglich ½ Stunde die Pflegerin will man aber Pflegerinnen zu Schwerfranken, die Tag und Nacht der Pflege bedürfen — und gerade in diesen Fällen hat der Arzt die Pflegerin am notwendigsten — so genügen kaum zwei,